

Stand 18.01.2021

Grundlage ist das [Infektionsschutzkonzept für die kirchenmusikalische Arbeit](#) in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Stand: 15.10.2020) und die [Corona-Richtlinien](#) der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

Grundsätzlich muss zusätzlich das Hygieneschutzkonzept der jeweiligen Kirchengemeinde beachtet werden.

A Proben

Reguläre Posaunenchorproben können nicht stattfinden, auch nicht in kleiner Besetzung, z.B. Stimmproben.

Proben sind nur für die Vorbereitung auf einen unmittelbar bevorstehenden Gottesdienst zulässig. Sollte eine Probe nicht ausreichen kann auch eine zweite Probe abgehalten werden. Die Größe dieser Gruppen ist abhängig von der für den Gottesdienst erlaubten Anzahl der Musizierenden für das stellvertretende Musizieren, s.u.

Weiterhin gilt:

Räumliche Gegebenheiten

- Berechnungsgrundlage für die max. Anzahl der Teilnehmenden ist der Raumbedarf von 1 m³ pro Person und eine Minute Probendauer. Bei einer Raumhöhe von 4 m ist für 40 Minuten Probendauer ein Platzbedarf von 10 m² anzusetzen. Bei geringerer Raumhöhe muss die Probendauer und die Personenzahl angepasst werden. Die oben genannten Richtlinien sind zu berücksichtigen.
- Der Mindestabstand zwischen den Musizierenden (incl. Dirigent) beträgt nach allen Seiten **2 m**, besser **2,5 m**. Personen aus einem Haushalt können näher zusammensitzen.
- Es bietet sich an den Bläsern/Bläserinnen Plätze zuzuweisen. Bedingt durch die Abstände sollten die Stimmführer eher hinten sitzen.
- An den Eingängen und in den sanitären Anlagen sind Hinweisschilder zu den Hygienestandards anzubringen.
- Finden mehrere Veranstaltungen im gleichen Gebäude statt, ist darauf zu achten, dass Kontakte zwischen den Gruppen vermieden werden.

Probendurchführung

- Die Teilnahme an der Probe ist freiwillig.
- Personen, die einer [Risikogruppe](#) angehören, müssen auf die möglichen Gefahren durch die Teilnahme an Proben vor Beginn der Probe hingewiesen werden. Dies sollte in angemessener Form dokumentiert sein.
Nehmen Personen einer Risikogruppe nach erfolgter Belehrung dennoch freiwillig an Proben teil, so handeln sie vollumfänglich in eigener Verantwortung und Haftung.
- Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen (wenn seit dem letzten Kontakt noch keine 10 Tage vergangen sind), oder die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, dürfen nicht an der Probe teilnehmen.
- Hygienehinweise sind allen Musizierenden im Vorfeld oder spätestens zu Beginn der Probe mitzuteilen.
- Abhängig vom Raumvolumen sollte nach 30 Minuten, spätestens nach 45 Minuten eine intensive Stoß- oder Querlüftung (waagrecht geöffnete, gegenüberliegende Fenster/Türen) erfolgen. Ideal ist eine durchgehende Belüftung.
- Bei Einsatz einer Klimaanlage muss vorher mit dem Hersteller deren Funktion im Hinblick auf eine Aerosolanreicherung oder -verminderung abgeklärt werden.
- Proben sollen im Sommerhalbjahr unter Einhaltung der Abstandsregeln nach Möglichkeit im Freien stattfinden, wenn die Witterung es zulässt und ein geeigneter Platz zur Verfügung steht. Die

allgemeinen Hygieneregeln sind auch im Freien zu beachten.

Hygienemaßnahmen

- Es ist mindestens ein/e Hygieneverantwortliche/r zu bestimmen, der/die auf die korrekte Durchführung vor, während und nach der Probe achtet.
- Die Bläser/Bläserinnen verzichten auf Handschlag oder Umarmung zur Begrüßung und zum Abschied, sowie auf sonstigen körperlichen Kontakt.
- Mund-Nasen-Bedeckung ist von allen Beteiligten (ab 6 Jahren) mitzubringen und in (längeren) Probepausen, sowie vor und nach der Probe zu tragen.
- Gespräche in Pausen werden im Freien und mit Mundschutz abgehalten.
- Auf dem Weg zum Probenplatz und in Pausen ist die 1,5 m Abstandsregel zu beachten und einzuhalten.
- Jeder Bläser bringt seinen eigenen Notenständer und eigene Noten mit. Der Dirigent teilt vor der Probe mit, welche Noten benötigt werden.
- Ein tonloses Durchblasen des Instruments ist nicht erlaubt.
- Das Kondenswasser-Speichelgemisch wird ohne Luftdruck durch die Wasserklappe entleert bzw. die Ventilbögen oder der Posaunenzug werden manuell entleert. Dadurch wird das Zerstäuben des Kondenswasser-Speichelgemischs vermieden.
Die Entleerung erfolgt auf mitgebrachte Lappen, Papierhandtücher oder in ein mit saugfähigem Material ausgekleidetes, verschließbares Gefäß. Individuelle Entsorgung nach dem Einsatz.
- Nach der Probe findet in Absprache mit der Kirchengemeinde ggf. eine Reinigung des Bodens durch den Posaunenchor statt.
- Ggf. kann zwischen dem Posaunenchor und den Bläsern die Einhaltung des Infektionsschutzkonzeptes schriftlich vereinbart werden. [Vordruck zum Download](#). (Vor dem ausdrucken Chorname etc. ergänzen)

Datenerfassung

- Bei Bekanntsein der persönlichen Daten genügt es bei Proben, die Personenanzwesenheit (z.B. in einer Liste) zu erfassen und diese vier Wochen in einem verschlossenen Umschlag zu verwahren.
- Bei sonstigen Veranstaltungen ist die Datenerhebung wie bisher verpflichtend.
Empfehlung: das landeskirchliche [Musterformular](#) verwenden.
- Bei Kindern und Jugendlichen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme und zur Datenerfassung notwendig.

B Gottesdienste

- In Innenräumen dürfen max. 5 Bläser musizieren.
Bei Freiluft-Gottesdiensten ist die Anzahl abhängig vom Inzidenzwert im Landkreis:
 - Inzidenz unter 200/100.000: Kleine Formation (4-8 Personen), je nach räumlicher Situation auch mehr. Dies muss mit der Kirchengemeinde geklärt werden.
 - Inzidenz über 200/100.000: max. 5 Bläser
 - Inzidenz über 300/100.000: Präsenzgottesdienste sind nur in Ausnahmefällen erlaubt
- Streamingangebote sind zulässig. Bei einem Inzidenzwert über 300/100.000 ist Anzahl der Mitwirkenden auf 10 Personen begrenzt.
- Abstand von mind. **5 m** zur Gemeinde.
- Bei Beerdigungen gelten die obengenannten Regelungen für Gottesdienste. Zusätzlich sind die ortspolizeilichen Auflagen zu beachten.
- Die obengenannten Hygienemaßnahmen und Maßnahmen zur Datenerfassung sind entsprechend anzuwenden.

C Jungbläserausbildung

Laut Landesverordnung (Übersicht der geschlossenen Einrichtungen) ist der Betrieb von Musikschulen untersagt. Daher kann auch der Präsenz-Unterricht mit Jungbläsern nicht stattfinden.

Online-Angebote sind aber möglich.

D Diakonische Dienste der Posaunenchöre

- Das Kurrendespiel auf öffentlichem Gelände muss unterbleiben, auch in Kleinbesetzungen.
- Möglich bleiben kurze Aktionen auf kirchlichem oder privatem Grund, wobei zu den Bläsern/Bläserinnen aus einem Haushalt noch ein weiterer Bläser/Bläserin dazukommen darf.
- Das Musizieren in o.g. Formation auf dem Gelände Diakonischer Einrichtungen ist denkbar, wenn dies von der Leitung der jeweiligen Einrichtung erlaubt wird.
- Die obengenannten Hygienemaßnahmen und Maßnahmen zur Datenerfassung sind entsprechend anzuwenden.

Für A – D gilt:

Jede Veranstaltung oder zugeordnete Probe benötigt ein schriftliches [Infektionsschutzkonzept](#), das den örtlichen Behörden auf Verlangen vorzulegen ist. Das Musterformular wird für jede Veranstaltung/Probe von der damit beauftragten Person aktualisiert und zur Veranstaltung/Probe mitgebracht.

Die Behörden können in Abhängigkeit vom regionalen Infektionsgeschehen ggf. temporäre Einschränkungen anordnen.

Info: [Aktuelle Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg](#)

Blaue Schrift = Veränderungen zur vorherigen Fassung